

Bekanntmachung

über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gefrees hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 beschlossen, das Bauleitverfahren für die Darstellung eines Sondergebiets zur Errichtung eines Verbrauchermarktes, eines Getränkemarktes und einer Metzgerei-Filiale im Bereich westlicher Ortseingang - Bayreuther Straße einzuleiten.

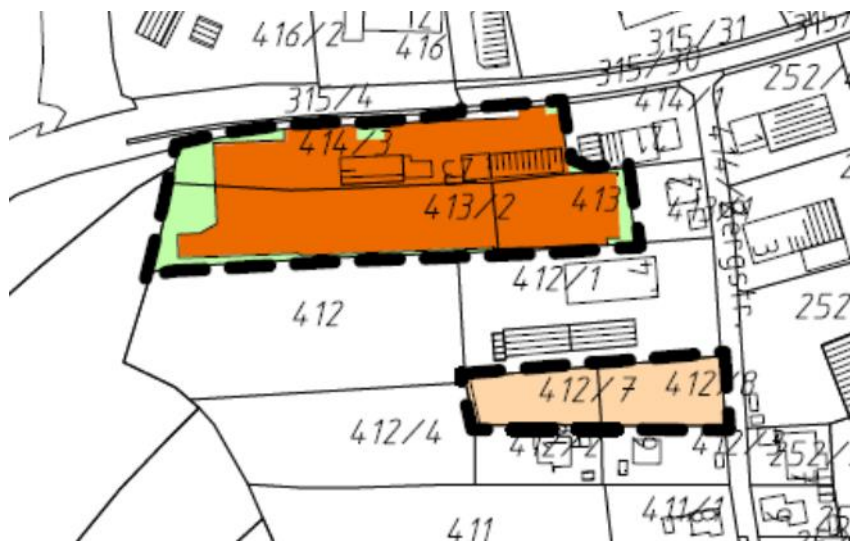
Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gefrees Nr. 07/2019 vom 3. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der Zeit vom 9. August 2019 bis 13. September 2019 erfolgte die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls in der Zeit vom 9. August 2019 bis 13. September 2019.

Über die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Stadtratssitzung vom 26. September 2019 Beschluss gefasst.

In der gleichen Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt. Der Geltungsbereich des gebilligten und zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwurfs in der Fassung vom 26. September 2019 umfasst folgende Grundstücke (alle Gemarkung Grünstein):

- Fl.Nr. 412/7
- Fl.Nr. 412/8
- Fl.Nr. 413
- Fl.Nr. 413/2
- Fl.Nr. 414/3.



Die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl.Nr. 412/7 und 412/8 wird vorgenommen um eine bauliche Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird im Norden von der Bayreuther Straße, im Osten von der Bebauung entlang der Bergstraße, im Westen von landwirtschaftlichen Flächen und im Süden von landwirtschaftlichen Flächen und den Anwesen Bergstraße 6 und 10 begrenzt.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26. September 2019 mit Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit

vom 12. März 2020 bis 17. April 2020

während der allgemeinen Dienststunden

vormittags:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Gefrees, Hauptstraße 22, 95482 Gefrees, Zimmer 15a, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.gefrees.de/bürger/bekanntmachungen veröffentlicht.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Aussagen zum Kompensationsfaktor (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth)
- Aussagen zur Abwasserbeseitigung (Wasserwirtschaftsamt Hof)
- Angaben und Hinweise u.a. zu Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen, Anmerkungen zum Wasserrecht und zum Umgang mit Niederschlagswasser (Landratsamt Bayreuth).

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zum Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Fachbehörden werden in einem eigenen Schreiben über die Beteiligung und Auslegung informiert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

Gefrees, den 17. Februar 2020

Stadt Gefrees

Harald Schlegel
1. Bürgermeister